

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde

Georgenthal

(Landkreis Gotha)

für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 55 ff ThürKO erlässt die Gemeinde
folgende Haushaltssatzung:

Georgenthal

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit
festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

18.336.990 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

3.743.110 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von
624.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach
dem Haushaltsplan wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Erheblichkeitsgrenze im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO wird auf
220.000 € im Einzelfall festgelegt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft

Georgenthal ,den 24. JULI 2025



Gemeinde Georgenthal

Florian Hofmann
Bürgermeister

Amtliche Fußnoten:

- 1.) Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.
- 2.) a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 zu streichen.
Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (s. Buchst. c) mit einbezogen werden.
- b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG).
- c) Die hier nicht festgesetzten gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.
- 3.) Unter § 6 können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.